

1. Allgemeines

Für die Benutzung der Schießstände der Schießstand Hammerwald gGmbH gelten neben dieser Benutzungsordnung (AGB) grundsätzlich die Schießstandordnung und Schießvorschrift des Deutschen Jagd Verbandes (DJV), in der jeweils gültigen Fassung soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die vorgenannten Schieß- und Standortordnungen sind in den Räumen der Schießstand Hammerwald gGmbH zur Einsicht hinterlegt.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Benutzungsordnung gilt für alle Schießstände und sonstigen Räume der Schießstand Hammerwald gGmbH, soweit diese für Zwecke des Jagdlichen Schießens, der Ausbildung mit Schusswaffen oder im Rahmen der weiteren waffenrechtlichen Erlaubnis genutzt werden.

2.2 Der Nutzer/Besucher erkennt diese Benutzungsordnung (AGB) durch seine Nutzung/Buchung an.

3. Zulassung

3.1 Auf den Schießständen darf nur mit den für den jeweiligen Stand durch Aushang bekannt gemachten Waffen und nur unter Verwendung der zugelassenen Munition geschossen werden.

3.2 Es darf nur von den durch die DJV Schießvorschrift oder eine gleichwertige Schießvorschrift für die einzelnen Waffen und Anschlagarten festgelegten Positionen geschossen werden.

4. Transport und Aufbewahrung von Waffen und Munition

4.1 Wir weisen darauf hin, dass außerhalb der Schießanlagen Waffen und Munition nur in verschlossenen Behältnissen transportiert werden dürfen. Nicht handhabungssichere Waffen, z.B. im Fall einer Waffenstörung, dürfen nur nach Weisung der Standaufsicht durch diese selbst gehandhabt werden.

4.2 Auf den Schießständen dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition und nur unter Benutzung der dazu bestimmten Vorrichtungen (Gewehrständer oder Waffenablagen) abgestellt oder abgelegt werden.

5. Aufsichtsperson

5.1 Die Nutzer/ Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu befolgen. Sie üben in den Schießständen und den zugehörigen Nebenräumen das Hausrecht aus.

5.2 Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Das Schießen ohne eindeutig bestimmte verantwortliche Aufsichtspersonen ist untersagt. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in den Schießständen ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass in den Schießständen Anwesende durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und zu beachten, dass die einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetrieb eingehalten werden. Sie beaufsichtigen insbesondere die Einhaltung der Schieß- und Standortordnung, den Gebrauch der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten sowie für die ordnungsgemäßen Nutzung der Anlage.

5.3 Die Aufsichtspersonen dürfen während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbst schießen und haben ständig auf dem Schießstand präsent zu sein. Eine zur Aufsicht befähigte Person darf schießen, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem

Schießstand befindet. Außer den Schützen und den verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen sich während des Schießens keine weiteren Personen auf den Schießständen aufhalten.

5.4 Nutzer/ Besucher, denen die eigenständige Benutzung der Schießstände der Schießstand Hammerwald gGmbH aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erlaubt ist, müssen die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen dem Betreiber schriftlich anzeigen.

5.5 Der Name der verantwortlichen Aufsichtspersonen ist für die Dauer des Schießens am Eingang zum oder auf dem Schießstand für jedermann deutlich sichtbar auszuhängen.

6. Schießzeiten/ Nutzung

6.1 Die Benutzung der Schießstände ist während folgender Kernzeiten möglich:

Mittwoch 14:00-17:00 Uhr

Freitag 14:00-17:00 Uhr

Samstag 14:00-17:00 Uhr

Sonntag 9:30-11:30 Uhr (ausschließlich Kugelstand und laufender Keiler)

Andere Nutzungszeiten nach besonderer Vereinbarung. An hohen kirchlichen Feiertagen findet kein Schießbetrieb statt.

6.2 Die Nutzungszeit beinhaltet die Vorbereitungszeiten und die abschließende Reinigung des Schießstandes. Dabei sind die Hülsen aufzunehmen und angefallene Reststoffe in den bereitstehenden Behältnissen zu sammeln.

6.3 Buchungsstornierungen in einem Zeitraum von weniger als drei Tagen vor dem Schießtermin werden mit 50% des Mietpreises berechnet.

6.4 Sollte ein Schießtermin von Seiten der Schießstand Hammerwald gGmbH aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt abgesagt werden müssen, besteht keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Kostenerstattung über die Nutzungsgebühr hinaus.

6.5 Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sind vom Schießen ausgeschlossen.

6.6 Die Teilnahme an Schießübungen ist nur gestattet, soweit gesetzliche Regelungen die Teilnahme nicht untersagen. Auf die Regelungen des Schießens auf Schießstätten durch Minderjährige wird besonders hingewiesen. Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Behörde sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen aufzubewahren und den mit der Durchführung des Waffengesetzes beauftragten Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

6.7 Private Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schießstand Hammerwald gGmbH erlaubt.

6.8 Das Schießen mit wieder geladener Munition ist gestattet. Wird wieder geladene Munition verwendet, sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Im Zweifel muss der Schütze in geeigneter Form nachweisen, dass die von ihm genutzte Munition die gültige CIP Norm erfüllt.

7. Versicherung

7.1 Vereine und sonstigen Benutzergruppen, denen die Benutzung der Schießstände durch Nutzungsvertrag gestattet ist, haben bei der Schießstand Hammerwald gGmbH vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

7.2 Für Einzelnutzer kann eine Tageshaftpflichtversicherung am Schießstand abgeschlossen werden.

8. Meldepflicht / Haftung

8.1 Jeder Benutzer/ Mieter hat vor seiner ersten Nutzung ein Stammbblatt mit den erforderlichen Angaben auszufüllen. Dies beinhaltet den Namen, vollständige Adresse, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis, schießsportlicher Verband sowie die ausdrückliche Bestätigung einer vorhandenen Haftpflichtversicherung.

8.2 Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn Gruppen oder Einzelschützen angemeldet sind. Es ist den Nutzern ohne Zustimmung des Betreibers nicht gestattet, Nutzungszeiten oder Schießbahnen zu tauschen.

8.3 Unfälle, die sich während des Schießbetriebes ereignen, sind von den verantwortlichen Aufsichtspersonen unverzüglich der Schießstand Hammerwald gGmbH anzuzeigen.

8.4 Sonstige Vorkommnisse sind der Schießstand Hammerwald gGmbH spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

8.5 Für Schäden außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, insbesondere durch Fehlschüsse, haftet der Verursacher in voller Höhe. Dies beinhaltet Wiederherstellungskosten und durch die Reparatur verursachten Ausfallzeiten.

8.6 Die Schießstand Hammerwald gGmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die von anderen Nutzern oder Zuschauern verursacht werden.

8.7 Der Nutzer/Besucher stellt die Schießstand Hammerwald gGmbH von Schadenersatzansprüchen anderer Besucher/Nutzer oder Dritter für den vom Besucher/Nutzer verursachte Schäden frei.

8.8 Die Schießstand Hammerwald gGmbH schließt die Haftung für vom Besucher/Nutzer mitgebrachten Waffen, Zieloptiken oder anderen Ausrüstungen aus, soweit der Schaden nicht durch die Schießstand Hammerwald gGmbH, deren Angestellte oder Beauftragte schuldhaft verursacht wurde.

9. Datenschutz

Sofern ein Vertragsverhältnis begründet, inhaltlich ausgestaltet oder geändert werden soll, erhebt und verwendet die Schießstand Hammerwald gGmbH personenbezogene Daten ausschließlich und soweit dies zu diesen Zwecken und zur Information der Benutzer/ Mieter erforderlich ist. Die Schießstand Hammerwald gGmbH ist deshalb berechtigt, persönliche Daten seiner Nutzer zu speichern (z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Fernmeldeverbindungen), soweit dies für einen geordneten Geschäftsbetrieb und zur Kommunikation mit dem Kunden erforderlich ist. Die Schießstände der Schießstand Hammerwald gGmbH werden durch Video überwacht. Die Daten werden gespeichert. Diese dienen der Dokumentation und werden im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Schießordnungen oder im Streitfall zur Ermittlung von Beschädigungen an den Schießständen herangezogen. Für unsere Website verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise an dieser Stelle. Wir sind bemüht, die personenbezogenen Daten durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten so zu verarbeiten und zu speichern, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Auf Anordnung der zuständigen Stellen dürfen wir aber im Einzelfall Auskunft über diese Daten (Bestandsdaten) erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Videoüberwachung erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Speicherung schriftlich widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus

sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Auf schriftliche Anfrage werden wir Sie gern über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

10. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung für die Schießstände, der Schießstand Hammerwald gGmbH, in der jeweils gültigen Fassung kann die Schießstand Hammerwald gGmbH gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Dies gilt ausdrücklich auch für Mitglieder des DJV und andere im angeschlossenen Kreisjägerschaften. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen Vorstandes der KJS-Aachen oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann die Schießstand Hammerwald gGmbH die Nutzungserlaubnis ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Eventuell entstehende Kosten und fällige Buchungsgebühren werden nicht erstattet

11. Inkrafttreten

11.1 Soweit durch diese Benutzungsordnung oder die Schießstandordnung der Schießstand Hammerwald gGmbH keine Regelung getroffen wird, sind die gesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung (AWaffV) in seiner gültigen Fassung anzuwenden.

11.2 Abweichungen von der Benutzungsordnung (AGB) bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

11.3 Die Benutzungsordnung (AGB) für die Schießstände der Schießstand Hammerwald gGmbH tritt durch Aushang in Kraft.

11.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen